

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1932.

Sitzung vom 15. Dezember 1932.

**2894. Baulinien.** Der Gemeinderat Dietikon reichte am 27. Oktober 1932 die Baulinienpläne von drei Teilstrecken der Überland- und unteren Badenerstraße zur Genehmigung ein und ließ am 28. November 1932 die entsprechenden Niveaulinienpläne folgen. Zwei Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 25. Oktober und 24. November 1932 ist zu entnehmen, daß gegen diese Vorlagen keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Die in Frage stehenden Pläne wurden vom kantonalen Tiefbauamt ausgearbeitet, da der Straßenzug in den Jahren 1925/1927 durch den Staat ausgebaut und deshalb die nötigen technischen Unterlagen vorhanden waren. Der Gemeinderat Dietikon setzte die Baulinien am 12. Mai 1930 und die Niveaulinien am 18. Oktober 1932 fest. Die Genehmigung konnte nicht früher beantragt werden, da gegen die Festsetzung des Baulinienabstandes auf dem weiteren Teilstück der Überlandstraße zwischen der Unterführung der S.B.B. und der Reppischbrücke heute noch Rekurse unerledigt sind. Dieser Umstand zwingt dazu, die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien unter Auslassung dieser Strecke vorzuschlagen, damit wenigstens an den übrigen Strecken die Aufteilung des Landes in Quartiere und die Bautätigkeit nicht länger hintangehalten werden müssen.

Der Baulinienabstand an der Überlandstraße und der unteren Badenerstraße bis zur Kantonsgrenze Zürich/Aargau beträgt 30 m; er ist symmetrisch zur Straßenachse angeordnet. Dieser Abstand ist für die Überlandstraße von der Limmat an zürichwärts vom Regierungsrat bereits genehmigt.

Von der Limmat an aufwärts waren innerhalb des Gebietes der Gemeinde Dietikon bis anhin nur die Baulinien genehmigt. Der Gemeinderat hat deshalb auf Veranlassung des kantonalen Tiefbauamtes hier nun auch noch die Festsetzung der Niveaulinien nachgeholt. Diese weisen keine Steigung von Belang auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

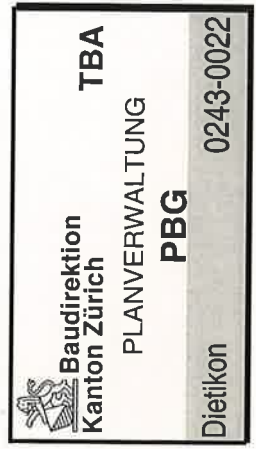
Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Auf Gesuch des Gemeinderates Dietikon vom 27. Oktober und 28. November 1932 werden die Bau- und Niveaulinien an der Überlandstraße, in Dietikon, von der Limmat bis zur Unterführung der S.B.B. und von der Reppisch bis zur Badenerstraße, sowie an der Badenerstraße von der Einmündung der Überlandstraße an bis an die Kantonsgrenze Zürich/Aargau genehmigt; ebenso die Niveaulinien an der Überlandstraße von der Limmat aufwärts bis an die Gemeindegrenze Dietikon.

Die Baulinien gelten als genehmigt, soweit sie in dem im Archiv der Baudirektion befindlichen Planexemplar durch ausgezogene Linien dargestellt sind.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 15. Dezember 1932.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

Paul Keller

